

RUDOLF WEILER

## Eine neue Weltwirtschaftsordnung gemäß den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit

Die These der Soziallehre der Päpste zur Lösung der internationalen sozialen Frage – integrale Entwicklung, Entwicklung des ganzen Menschen, jedes einzelnen und aller Menschen<sup>1</sup> – hat vom Präsidenten der World Bank *Robert McNamara* vor kurzem eine überraschende Bestätigung gefunden: Im Vorwort zum Weltentwicklungsbericht 1980 schreibt er, daß die menschliche Entwicklung nicht nur Zweck des Entwicklungsprozesses, sondern auch Mittel zum Zweck sei, und folgert wörtlich: »Es hat sich gezeigt, daß das moralisch Richtige auch wirtschaftlich sinnvoll ist.«<sup>2</sup> Die praktische Bedeutung einer zunächst moralischen Kategorie, der internationalen sozialen Gerechtigkeit, für die internationale Wirtschaftsordnung ist damit offenbar angesprochen. Im folgenden sollen im Anschluß an *Johannes Messner* einige Überlegungen zur Bestimmung des Wesens dieses Teilaspektes der Gerechtigkeit, der im Gefolge der Herausbildung des ebenfalls erst jungen Begriffs der »sozialen Gerechtigkeit« stärker ins allgemeine Rechtsbewußtsein getreten ist, angestellt werden.

Das kulturell in der Menschheit wirksame Rechtsbewußtsein und seine Dynamik, wie es im philosophischen Rechtsdenken seinen besonderen Aufweis hat, hat immer die Gerechtigkeit als Tugend gesehen, deren Funktion es ist, vornehmlich im Verhältnis der Menschen zueinander »Ordnung zu stiften und Gleichgewicht herzustellen oder aufrechtzuerhalten«<sup>3</sup>. So wird Gerechtigkeit mindestens seit *Aristoteles* vom Wesen her schon als soziales ethisches Prinzip verstanden.

Auch neue Denker haben in ihrer Begründung der Gerechtigkeit und in der Bestimmung derselben den sozialen Ansatz besonders wieder betont. Für *John Rawls* ist die Gerechtigkeit die erste Tugend der sozialen Einrichtungen, und er sucht daher nach Regeln, um die sozialen Vorteile zu bestimmen und dann gleichmäßig zu verteilen. Er steht damit zwar in der utilitaristischen Tradition, sucht aber die Orientierung nach einer kon-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Paul VI.*, Enzyklika *Populorum progressio*, Nr. 13f.

<sup>2</sup> Vgl. den Artikel »Die Weltbank kehrt zur ›Wachstumstheorie‹ zurück« in der *FAZ*, Nr. 190 vom 18. 8. 1980, 9.

<sup>3</sup> *Ilmar Tammelo*, *Theorie der Gerechtigkeit*, Freiburg/Br., München 1977, 45.

struktiven Auffassung der Gerechtigkeit im Sinne einer Basierung des Nutzens auf einer Allgemeinen Auffassung (general conception). Damit stellt sich eine Verbindung her zu den im Rechtsbewußtsein heute besonders lebendigen Anliegen, die mit der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit unmittelbar verknüpft werden, wie Freiheit- und Menschenrechte ebenso wie soziale Sicherung in den Grundbedürfnissen des Lebens für alle, am augenfälligsten (angesichts von Ungerechtigkeiten im Zusammenleben der Menschen und in der Organisation desselben) im sozialen System.

In letzter Zeit hat sich ein eigener Zweig der empirischen Sozialforschung entwickelt, der Zielvorstellungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Lagen operational gewichten will. Die dazu dienenden wirtschaftlichen und sozialen Indikatoren sind in sich aufeinander bezogen und sind ihrerseits wieder durch ihre Entsprechung auf Bedürfnisse der Gesellschaftsglieder im Zusammenhang zu sehen mit dem sittlich normativen Bereich. Reflektieren die wirtschaftlichen Indikatoren den Einkommensbereich der gesellschaftlich Verbundenen, so sind die Sozialindikatoren auf die Feststellung der Sicherung der individuellen und kollektiven Bedürfnisse hin angelegt, beide stehen aber im Kontext der Bewertung eines Zustandes der Gesellschaft hin auf Gerechtigkeit.

Insofern ist auch die auf die Soziologie hin abgestellte rein beschreibende Definition der sozialen Gerechtigkeit von *Franz-Xaver Kaufmann* unzureichend, weil sie im Verhältnis von »Klassen und Ständen« vornehmlich nur den materiell-wirtschaftlichen Bereich sieht und der sozialen Gerechtigkeit die Zwecksetzung zuschreibt, »mittels ethisch-rechtlicher Maßnahmen Ungleichverteilungen . . . zu verhindern und/oder zu beheben«<sup>4</sup>. In anderem Zusammenhang kommt das Lexikon zur Soziologie<sup>5</sup> an die »soziale Frage« im Kontext der sozialen Gerechtigkeit mehr heran, wenn neben wirtschaftlicher Benachteiligung auch soziale Desintegration angeführt wird und als solche Randgruppen und Außenseiter angezogen werden.

In der von *Raymond Augustine Bauer* edierten Untersuchung über Sozialindikatoren<sup>6</sup> verweist *Bertram Myron Gross* ganz allgemein auf in allen Gesellschaften gegebene fundamentale Kodizes von Gerechtigkeit, seien es solche in Gesetzesform oder auch nur in Gestalt weitverbreiteter populärer Erwartungen. Besonders ein »Gefühl für Unrecht« (sense of injustice) würde oft auf Abweichungen reagieren von den inneren Regeln der

<sup>4</sup> Stichwort: Gerechtigkeit, soziale, in: Lexikon zur Soziologie, Opladen 1978, 264.

<sup>5</sup> Stichwort: marginal, in: Lexikon zur Soziologie, a. a. O., 476 (*Rolf Klima*).

<sup>6</sup> Social Indicators, hrsg. von *Raymond Augustine Bauer*, London 1972, 249.

Ordnung, des Geziemenden und des Gesetzmäßigen. In diesem Zusammenhang nennt die Untersuchung eine »distributive justice«, als zuständig für die Verteilung der Lebensgüter wie Einkommen, Reichtum, Status und Prestige, und eine »retributive justice«, der die Verteilung der Sanktionen zustünde.

Aus diesen Hinweisen wird soviel deutlich, daß zunächst der Utilitarismus bei der Frage nach Gerechtigkeit in seiner sozialen Gesamtdimension – abgesehen vom Bereich der strikten Tauschgerechtigkeit zwischen zwei Individuen oder Personengemeinschaften – entweder ausdrücklich oder stillschweigend eine Gerechtigkeitsordnung annimmt, so *Adam Smith* bzw. noch *Jeremy Bentham* oder aber, wenn man, wie im neueren pragmatischen Denken, die Frage nicht überhaupt beiseite läßt, muß man nach anderen Kriterien ausschauen, deren Wertbezug selbst nicht erklärt, nur höchstens einsichtig und allgemein annehmbar gemacht werden kann, wie z. B. von *Rawls*. So ist gerade die »soziale« Gerechtigkeit, mit einem bedeutenden Schwerpunkt im Wirtschaftlichen und beim Verteilungsproblem dort, zur modernen Herausforderung für das Rechtsdenken im allgemeinen und die Theorie der Gerechtigkeit im besonderen geworden. Das Problem akzentuiert sich noch durch die immer mehr ins Bewußtsein der Menschheit tretende internationale soziale Frage und dementsprechend durch die universale Dimension der sozialen Gerechtigkeit. Sprach man (US Präsident *Harry Truman*) zunächst nach 1945 von »unterentwickelten Nationen« und begann mit der Entkolonialisierung die Entwicklungshilfe der Industrienationen an Bedeutung zu gewinnen, wurde daraus in den 60er Jahren – *Populorum progressio Paulus VI.* ist darin ein über die Kirche weit hinaus wirksamer Meilenstein – eine Gerechtigkeitsfrage. Wieder hat die Bischofssynode der katholischen Kirche 1971 die Entwicklung aufgezeigt durch ihr Dokument über die »Gerechtigkeit in der Welt«. In einem offiziellen Kommentar dazu hat ein Mitarbeiter der Päpstlichen Kommission *Iustitia et Pax*, *Philip Land S.J.*<sup>7</sup>, über »internationale soziale Gerechtigkeit«, oder wie er auch sagte: *world justice* (ausgehend von einem »Recht der Entwicklung«) geschrieben, Gerechtigkeit wäre Entwicklung oder genauer Kooperation auf allen Ebenen. Der Adressat internationaler sozialer Gerechtigkeit ist damit nicht zuletzt etwa die OVN, sondern die Nationen der Menschheit in ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Der Sozialauftrag einer solchen weltweiten Entwicklungspolitik richtet sich an die Völkerfamilie selbst, in der es keine Formen der Ausbeutung und Herrschaft der mächtigen über

---

<sup>7</sup> *Philip Land*, An Overview, Vatican City 1972, 44 ff.

die schwachen Nationen geben dürfe. Das Ziel dieser gerechten Kooperation wäre die integrale menschliche Entwicklung unseres Planeten als Heimat für die gesamte Menschheit.

Entwicklungspolitik allein, sei es als Hilfe für die schwachen Nationen, sei es in der Bekämpfung aktueller Not oder in strukturellen Maßnahmen, trifft daher nicht den Kern des Problems, solange nicht eine Ordnung der Kooperation mit dem obersten Ziel des Gemeinwohls aller, also des Weltgemeinwohls, erstrebt wird in Verwirklichung des Sozialprinzips der Solidarität. Es ist daher eine spezielle Frage von Gerechtigkeit im internationalen Kontext, wenn aus den Folgen des Kolonialismus oder Neokolonialismus Ansprüche der Entwicklungsländer gefolgert werden auf Leistungen von Industriestaaten. Das Problem einer weltweiten sozialen Entwicklung ist immer mehr als eine Verpflichtung aus der sozialen Liebe der reichen Staaten gegenüber den armen Ländern. Als Ordnungsfrage des Weltgemeinwohls in Gerechtigkeit – rechtliche Dimension des Gemeinwohls als soziales Prinzip! – stellt sich Entwicklung als Ergebnis der sozialen Gerechtigkeit als einem eigenen Teil der iustitia dar. Nicht von ungefähr war also einer der Pioniere des Gedankens der sozialen Gerechtigkeit als eigener Art der Gerechtigkeit, *Johannes Messner*, auch einer der ersten, der aus der Idee des Weltgemeinwohls Idee und Grundlagen der internationalen sozialen Gerechtigkeit herausgearbeitet hat<sup>8</sup>.

Theoretisch hat über den »Streit um die Bestimmung der sozialen Gerechtigkeit in der modernen Zeit« die Positionen innerhalb der traditionellen Sozialethik *Arthur-Fridolin Utz* in bleibender Klarheit herausgearbeitet<sup>9</sup>. Es stellte sich ihm die Frage, »ob die soziale Gerechtigkeit mit der Legalgerechtigkeit der hl. *Thomas* identifiziert werden müsse, oder ob sie in sich auch Gesichtspunkte der anderen Arten der Gerechtigkeit verkörpere, oder schließlich, ob sie durch Neben- oder Unterordnung außerhalb des von *Thomas* überlieferten Schemas stehe«<sup>10</sup>. *Utz* findet für die Vertreter einer eigenen Sozialgerechtigkeit außerhalb des überlieferten Schemas der Dreiteilung der Gerechtigkeit das Argument berechtigt, »daß sich die Sozialgerechtigkeit nur im Anwendungsbereich der Legalgerechtigkeit (als vorstaatlicher Gemeinwohlgerechtigkeit verstanden) befindet«<sup>11</sup>.

Nun zeigt sich gerade beim *ordo socialis* auf das Weltgemeinwohl hin, daß an sich nicht Pflichten der Staaten oder einzelner dem Ganzen gegenüber

---

<sup>8</sup> *Johannes Messner*, International Social Justice. The Fundamentals, in: World Justice, III/3, Louvain 1962, 293–309.

<sup>9</sup> *Arthur-Fridolin Utz*, Sozialethik, Heidelberg <sup>2</sup>1964, 220–226.

<sup>10</sup> Ebenda, 220.

<sup>11</sup> Ebenda, 225.

oder gar strenge Einzelpflichten ausgemacht werden können, sondern wesentlich nur soziale Kooperation gerecht zu regeln ist, und zwar wieder von den sozialen Gliedern eines weltweiten Pluralismus sozialer Gebilde und Vorgänge. Dazu kommt das moderne Gerechtigkeitsbewußtsein, dem vielfach die strengen »Teile« der *iustitia* nicht entsprechenden Ausdruck verleihen, und das hohe Theoriedefizit in der Rechtsphilosophie in der Bestimmung des Sozialen im allgemeinen und des Gerechten im besonderen. Dies sieht auch *Utz*, indem er auf geistesgeschichtliche Hintergründe verweist. »Der Ausdruck ›soziale‹ Gerechtigkeit war besser als jeder andere geeignet, das Anliegen der Reform im Sinne einer vorstaatlichen Ordnung auszudrücken.«<sup>12</sup>

Entscheidendes für die Betonung der sozialen Gerechtigkeit als besondere Art der Gerechtigkeit, nicht zuletzt auch in der traditionellen Naturrechtslehre hat *Messner* geleistet seit seiner ersten Arbeit darüber im Jahr 1931<sup>13</sup>. In einer Art Rückblick auf die Diskussion schreibt er in seiner letzten Auflage des Naturrechts<sup>14</sup>, es ginge ihm nicht so sehr um eine spekulativ-theoretische Einteilung der Gerechtigkeit, sondern darum, »die allseitige Erörterung der jeweiligen Fragen der sittlichen und rechtlichen Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu erleichtern«<sup>15</sup>. Neben diesem dynamischen Eingehen auf die praktischen Zeiterfordernisse und den aktuellen Entwicklungen im Rechtsbewußtsein sind es für *Messner* vor allem zwei Gründe, die ihn veranlaßten für die »Gemeinwohlgerechtigkeit« die Teilung in die gesetzliche Gerechtigkeit in bezug auf den Staat zu treffen und in die soziale Gerechtigkeit in bezug auf das Gemeinwohl der »Gesellschaft« zum Unterschied vom Staat, wobei er zu »Gesellschaft« auch die Gemeinschaft der Nationen rechnet und demgemäß eine »internationale Gerechtigkeit«, die wieder mehr als paktiertes (legales) Völkerrecht betrifft! So hat *Messner* auch bahnbrechend für die klare Erkenntnis einer internationalen sozialen Gerechtigkeit gewirkt, ohne lange über andere der klassischen Dreiteilung der Gerechtigkeit folgenden Rechte und Pflichten zur Entwicklungshilfe und -politik zu theoretisieren.

Entwicklungspolitik ist zunächst Sache der Staaten und der Organe der Völkergemeinschaft. Entwicklungshilfe wäre hier wohl zu wenig aussa-

<sup>12</sup> *Arthur-Fridolin Utz*, Sozialethik, a. a. O., 218.

<sup>13</sup> *Johannes Messner*, Zum Begriff der sozialen Gerechtigkeit, in: Die soziale Frage und der Katholizismus. Festschrift zum 40jährigen Jubiläum der Enzyklika »*Rerum novarum*«, hrsg. von der Sektion für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Görres-Gesellschaft, Paderborn 1931, 416–435.

<sup>14</sup> *Johannes Messner*, Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, Innsbruck, Wien, München <sup>5</sup>1966, 427 ff.

<sup>15</sup> Ebenda, 428.

gekräftigt für die soziale Verantwortung der Staaten aufgrund der Forderungen zur sozialen Gerechtigkeit. Andererseits kann die Pflicht, Entwicklungsbeistand zu leisten oder das Recht solchen zu empfangen, nicht auf die Staaten beschränkt sein. Die gesamte internationale Kooperation innerhalb der Weltgesellschaft steht unter den Rechten und Pflichten der internationalen sozialen Gerechtigkeit. In seiner Begründung der Notwendigkeit, die Lehre des Mittelalters von der Gerechtigkeit dynamisch weiterzutreiben, mit dem Begriff einer eigenen Art »soziale Gerechtigkeit«, weist *Messner* daraufhin, die Gleichstellung derselben mit der gesetzlichen Gerechtigkeit könnte zur Annahme verleiten, »daß die soziale Gerechtigkeit primär eine Sache des Staates ist, während sie vor allem eine Sache der am sozialwirtschaftlichen Prozeß beteiligten Gruppen ist«<sup>16</sup>. Gerade bei den Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der Völker und der staatlichen Entwicklungspolitik wie bei den Bemühungen der OVN um eine neue Weltwirtschaftsordnung scheint diese Sicht von entscheidender Bedeutung heute zu werden.

Internationale Gerechtigkeit besteht nach *Messner* »in einer Ordnung der Völkergemeinschaft, in der es für jedes Volk möglich ist, kraft eigener Anstrengung und eigener Verantwortung, unterstützt durch die Hilfe anderer Völker, den verhältnismäßigen Anteil an dem zu erlangen, was als Gemeinwohl aller Völker mit den Mitteln der geistigen, politischen, wirtschaftlichen und technischen Kooperation erreichbar ist«<sup>17</sup>. Wie bei jeder Gerechtigkeit, so auch hier, sieht er zwei Verpflichtungen oder Prinzipien: »das Prinzip der gesellschaftlichen Kooperation und das Prinzip des *sum cuique*«, das erstere als philosophisch-sozialanthropologische Natur, das andere im engeren Sinn aber als sozialetisches Rechtsprinzip<sup>18</sup>. Im Zusammenhang mit dem Prinzip der gesellschaftlichen Kooperation ist die sozialphilosophische Sicht des Wesens des Sozialen und des Gemeinwohls im besonderen – die soziale Gerechtigkeit gehört der Ordnung des Gemeinwohls an! – entscheidend. Auch hier hat *Messner* in seiner Gemeinwohlontologie bahnbrechende Verdienste, indem er die scholastische Gemeinwohllehre entscheidend erweiterte<sup>19</sup>.

<sup>16</sup> *Johannes Messner*, Das Naturrecht, a. a. O., 433. In seinem Werk, Das Gemeinwohl. Idee, Wirklichkeit, Aufgaben, Osnabrück 21968, 239, nennt *Johannes Messner* in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Interessengruppen.

<sup>17</sup> *Johannes Messner*, Das Naturrecht, a. a. O., 1249f.; *ders.*, International Social Justice, a. a. O., 293.

<sup>18</sup> *Johannes Messner*, International Social Justice, a. a. O., 299.

<sup>19</sup> *Johannes Messner*, Zur Ontologie des Gemeinwohls, in: Salzburger Jahrbuch für Philosophie 5/6 (1961/62) 365–393.

Dabei ist sein besonderes Verdienst, zunächst ontologisch die Gemeinwohlidee der Entwicklung des Rechtsbewußtsein gemäß so zu formulieren, daß sich aus ihr die Menschenrechte als Freiheits- wie als Sozialrechte für die Individuen inhaltlich begründen lassen; das erfordert eine rechtliche und eine dynamische Sicht des Gemeinwohls. Hinzu kommt wesentlich der Gedanke der gesellschaftlichen Kooperation bei der Verwirklichung des Gemeinwohls: Die heutige Sicht des Gemeinwohls müsse nach *Messner* »zunächst die Eigenständigkeit des Einzelmenschen in der Entfaltung seines vollmenschlichen Seins viel stärker in den Vordergrund rücken«, während das Gemeinwohl in seiner Wirklichkeit »ontologisch als Ergebnis der gesellschaftlichen Kooperation der Gemeinschaftsglieder, zugleich aber als die sich in allen Gliedern verwirklichende vollmenschliche Existenz« zu begreifen sei<sup>20</sup>.

Anders als die neuere Scholastik, die die Sozialbedürftigkeit des Menschen formulierte, so als ob das Soziale im Menschen akzidenteller Natur wäre, zu seinem Menschsein hinzukäme, um ihn zu vollenden, ist für *Messner* »die Gesellschafts- und Gemeinwohlbezogenheit des Einzelmenschen . . . für das vollmenschliche Wesen konstitutiv«<sup>21</sup>. So besteht nach ihm eine Wechselbeziehung, »wonach sich eine überindividuelle und eine übergesellschaftliche Wirklichkeit durchdringen und gegenseitig bedingen: die aus den Wirkkräften des Gemeinwohls vollentwickelten Menschen sind ihrerseits die Wirkkräfte des Bestandes und des im Fortschritt der Kultur sich weiter entwickelnden Gemeinwohls«<sup>22</sup>.

Für *Messner* folgt aus diesen ontologischen Bestimmungen des Gemeinwohls als Konsequenz »das ganz und gar pluralistische Wesen« desselben, beginnend vom Gemeinwohl der Familie als »Gemeinwohlzelle« bis zum universellen Gemeinwohl der Völkerfamilie. Es gibt durchaus nicht nur ein politisches Gemeinwohl, nämlich das des Staatswesens! Hier begegnet er von einer mehr praxisorientierten Sicht einer sozialphilosophischen Grundidee von *Gustav Ermecke*, der sogar als Name für die Christliche Gesellschaftslehre aus der Sicht auf das Soziale, wie es grundlegend in der Familie sich verwirklicht, den Namen Familiarismus in Vorschlag bringt.

Derselbe hat ebenso in der Sozialmetaphysik auf das Ungenügen eines akzidentuellen Seins für das Sozialein hingewiesen und ein Ganzheits- und

---

<sup>20</sup> *Johannes Messner*, Zur Ontologie des Gemeinwohls, a. a. O., 381.

<sup>21</sup> Ebenda, 387.

<sup>22</sup> Ebenda, 388.

Gliedschaftsprinzip formuliert, das das Soziale im Mit-Sein, als esse in pluribus, begründet<sup>23</sup>.

Um wieder zu *Messner* zurückzukehren, sieht er das Hauptergebnis seiner Sozialontologie darin, »daß das ›gesellschaftliche‹ und das ›politische‹ Gemeinwohl keineswegs identisch sind«<sup>24</sup>, ohne letzteres abzuwerten. Die Folge wäre vielmehr eine vertiefte Sicht und vervielfachte Bemühungen um die Gemeinwohlwirklichkeiten und hier vor allem um die »heute vereinseitigte Idee der *sozialen Gerechtigkeit*«. Die Vereinseitigung sieht *Messner* »in der Verlegung des Schwergewichtes der Gemeinwohlfrage auf die Verteilung des jeweiligen Sozialprodukts«. Daher fordert er eine Neuorientierung auch »hinsichtlich der praktischen Forderungen der sozialen Gerechtigkeit«<sup>25</sup>.

Aus diesen sozialontologischen Grundlagen wird im Zusammenhang der internationalen sozialen Gerechtigkeit die logische Konsequenz für die speziellen Forderungen *Messners* hier deutlich: 1. Gerechtigkeit (i. e. Gemeinwohl) als Ergebnis von Kooperation und nicht zuerst der Verteilung von reiche auf arme Völker. 2. Das universelle Gemeinwohl ist nicht in erster Linie und nur das Ergebnis der Politik der Staaten, sondern steht am Ende eines Gemeinwohlpluralismus und gehört selbst wesentlich der »Welt-Gesellschaft« innerhalb der Völker und Großgruppen auf Weltenebene an mit Rückbindung letztlich an das Einzelgewissen der vielen, die um ihre soziale Verbundenheit im Mit-Sein in einer Menschheit wissen.

*Was folgt daraus ansatzweise für eine der internationalen sozialen Gerechtigkeit entsprechende Weltwirtschaftsordnung in der heutigen Problem-diskussion?*

Die Weltwirtschaftstheorie ist über die klassische Freihandelstheorie und die Theorie der komparativen Kosten (*David Ricardo*) im wesentlichen nicht hinausgekommen<sup>26</sup>. Hinzu kommt noch die Theorie des Zahlungsbilanzausgleichs bei der wirtschaftlichen Kooperation der Staaten, die als wirtschaftliches Prinzip besonders einem monetaristischen Standpunkt entspricht. Im weiteren gibt es bei Vertretern einer Wohlfahrtsökonomik den Versuch unter Verweis auf die soziale Gerechtigkeit, negative Folgen für den einen Teil bei Nutzen für den anderen Teil im

<sup>23</sup> Zuletzt unter Zitat früherer Arbeiten im Artikel: *Gustav Ermecke*, Die Familie als Grundlage aller Gesellschaften, in: *Ibw-Journal* 18 (1980) 97–100.

<sup>24</sup> *Johannes Messner*, Zur Ontologie des Gemeinwohls, a. a. O., 390.

<sup>25</sup> Ebenda, 391.

<sup>26</sup> Vgl. u. a. *Theodor Dams*, *Christian Miczaika*, *Michael May*, Handelspolitik im Dienste der Entwicklungspolitik? In: *Entwicklungshilfe – Hilfe zur Unterentwicklung?* Hrsg. von *Theodor Dams*, München, Mainz 1974, 86–107.



Falle internationaler wirtschaftlicher Kooperation auszugleichen<sup>27</sup>. *Paul Anthony Samuelson* hat in einer schon klassisch gewordenen Untersuchung<sup>28</sup> dies aufgezeigt und zugleich die normative Bindung der (neo)klassischen Theorie betont, das heißt sie funktioniere nur innerhalb ihrer Wertannahme. Wenn er nun recht hätte, wäre jede internationale Wirtschaftsordnung Willkür und darum auch die Option auf eine diktierte Ordnung, die er auch vorschlägt, durchaus plausibel.

Im Engagement für internationale soziale Gerechtigkeit, nicht zuletzt seitens der Kirchen, unter dem Eindruck großer sozialer Not und großer Ungleichheiten (insbesondere auch struktureller Natur, z. B. bei den terms of trade zwischen Industrienationen und Entwicklungsländern) kommt die Einsicht in die wirtschaftlichen Realitäten ebenso wie in die sozialphilosophischen Prinzipien leider oft zu kurz und werden dann dirigistische Maßnahmen zur Ordnung des Weltmarktes zum Zwecke des Ausgleichs der Unterlegenheit vieler Völker<sup>29</sup> und mit dem Ziel der Verwirklichung einer vermeintlichen Leistungs-, Start- und Verteilungsgerechtigkeit gefordert.

Ein gutes Beispiel für eine eingeschränkte Betrachtungsweise und zugleich für ein sozialetisches Theoriedefizit ist die an sich sehr verdienstvolle Schrift von *Hans Zwiefelhofer*, *Neue Weltwirtschaftsordnung und katholische Soziallehre*<sup>30</sup>, mit einer Fülle einschlägiger Texte auch der kirchlichen Sozialverkündigung. Soziale Gerechtigkeit verliert nach *Zwiefelhofer* den Bezug auf ein »Suum« (als individuelles Handeln nur verstanden), sondern meint die »rechte Ordnung« der Gesellschaft selbst, daher wird sie auch Gemeinwohlerechtigkeit von ihm genannt. Das Ziel ist, unter Ausschaltung von Macht und Willkür eine Sozialordnung zu erreichen, die »eine gewisse Gleichheit in der Verteilung der Lebenschancen für alle sichert«<sup>31</sup>. Für ihn ist die »Ordnung« der Freihandelsidee von Vorteil für die Industrienationen, außer der auch sozialistische Staaten stünden. Die

---

<sup>27</sup> So sucht z. B. *Günter Dux*, *Strukturwandel der Legitimation*, Freiburg/Br., München 1976, die Legitimation für Ordnungsmaßnahmen im Sinne sozialer Gerechtigkeit, über den Konsens erzielbar wäre, im Gleichheitspostulat: Handel nach verallgemeinerungsfähigen Interessen.

<sup>28</sup> *Paul Anthony Samuelson*, *Welfare Economics and International Trade*, in: *The American Economic Review* 28 (1938) 261–266 und Suppl. II, 104.

<sup>29</sup> Vgl. das Memorandum der Gemeinsamen Konferenz der Kirchen für Entwicklungsfragen (GKKE) anlässlich von UNCTAD IV im Jahre 1976, abgedruckt in: *Hermann Kunst*, *Heinrich Tenhumberg*, *Soziale Gerechtigkeit und internationale Wirtschaftsordnung*, München, Mainz 1976, 3–28, insbesondere 9ff.

<sup>30</sup> *Hans Zwiefelhofer*, *Neue Weltwirtschaftsordnung und katholische Soziallehre*, München, Mainz 1980.

<sup>31</sup> Ebenda, 48.

Ordnung aber kommt nicht zuerst aus der sozialen Kooperation, ihr »Suum« steht unter dem Anspruch eines Eingriffs in die Verteilung, die »gerecht« erfolgen muß, für deren Durchführung an erster Stelle die Staaten zuständig erklärt werden. Sodann muß »die Regelung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen . . . an Gleichheit orientierte Verteilung von wirtschaftlicher Wohlfahrt verwirklichen und wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen«<sup>32</sup>.

Hier erscheint das Ziel zugleich als Mittel, m. a. W. es wird über den Weg zur Verwirklichung internationaler sozialer Gerechtigkeit ebensowenig ausgesagt wie über diese selbst, ausgenommen das Gleichheitspostulat durch Umverteilung mit politischen Mitteln. Wie dann aber diese geforderte internationale »Ordnung« gleichsam wertneutral sein soll gegenüber der selbständigen Wahl der einzelnen Staaten bezüglich ihrer eigenen Wirtschaftsordnung mit »mehr markt- oder mehr planwirtschaftlichem Charakter« – ausgenommen der Autor will hier keine grundlegende Verschiedenheit der je gewählten Wirtschaftsordnungen sehen, aber dann ist dieser Satz einfach belanglos! –, ist schwer einzusehen. Gerade Planwirtschaften erweisen sich als sehr schwerfällig für eine wirtschaftliche internationale Kooperation und ebenso als Vergeuder knapper Mittel und von geringer wirtschaftlicher Effizienz, abgesehen von den Folgen für die Freiheitsrechte ihrer Bürger. Erinnert sei an die dauernde Misere in der Nahrungsmittelproduktion sozialistischer Staaten! Ob das vom Standpunkt des Weltgemeinwohls so im Belieben der Staaten bleiben kann? Die katholische Soziallehre hat in einer entscheidenden Stunde angesichts der sozialen Frage der Arbeiter mit *Rerum novarum* auf die Produktivität des Privateigentums und auf die individuelle Verantwortung zugunsten wirtschaftlicher Produktivität gesetzt und diese im Rückgriff auf die individualistische Eigentumsauffassung verteidigt<sup>33</sup>. Heute sollte nicht anders die alleinige politische Zuständigkeit der Staaten für eine Neue Weltwirtschaftsordnung zurückgewiesen werden und ebenso die Dynamik freier wirtschaftlicher Tätigkeit für die weltweite Produktivität gesichert bleiben, erst dann kommt die Hilfe aus gesellschaftlichen Zusammenschlüssen und schließlich die Intervention im Sinne einer solidarischen Verpflichtung, wobei immer auf allen Ebenen dem Weltgemeinwohl eine material rechtliche Dimension zukommt und daraus Rechtsprinzipien von sittlich normativer Kraft sich ergeben. Die wirtschaftliche Weltord-

---

<sup>32</sup> *Hans Zwielfhofer*, *Neue Weltwirtschaftsordnung und katholische Soziallehre*, a. a. O., 78.

<sup>33</sup> Vgl. *Arthur-Fridolin Utz*, *Die geistesgeschichtlichen Grundlagen der Enzyklika Rerum novarum*, in: *Gesellschaft und Politik* 16 (1980) 55–65, 59f.

nung steht unter der Dynamik eines Rechtsbewußtseins, das *Zwiefelhofer* zwar kennt, in vielen Forderungen auch berücksichtigt, ohne die organischen Verbindungslinien genügend zu sehen.

Wir kommen zur Frage zurück, woher nimmt die Weltwirtschaft mit ihrer ungeheuren sozialen Problematik angesichts der gewaltigen Ungleichgewichte zwischen reichen und armen Nationen in ihrem heutigen Entwicklungsstand ihre gerechte Ordnung? Mit *Messners* Bestimmung der sozialen Gerechtigkeit zuerst aus der sozialwirtschaftlichen Kooperation, und das ist eben mehr als das Marktspiel von Angebot und Nachfrage von Gütern und Leistungen, und der Zuständigkeit der Welt-Gesellschaft in ihrem Gemeinwohlpluralismus (und nicht ausschließlich der Staaten) zeigt sich hier der Weg. So gilt für die Weltgesellschaft das Prinzip der Subsidiarität, damit der Selbsthilfe oder (wie man heute gerne mit Wendung gegen ein wirkliches oder vermeintliches Übergewicht an Einfluß seitens der Industriestaaten sagt) der self-reliance, etwa auch mit Selbstverantwortung zu übersetzen.

Zur Solidarität in Partnerschaft sind aber auch alle gesellschaftlichen Gruppen, nicht zuletzt die international mächtigen Großgruppen und ihre Funktionäre, wie z. B. die Gewerkschaften, aufgerufen. Die sittliche Verpflichtung zur sozialwirtschaftlichen Kooperation im pluralistischen Gefüge der Weltwirtschaft und das ordnende Prinzip, das mit normativer Kraft das »Suum« jeweils der kooperierenden Gemeinschaften und Gruppen in sozialer Gerechtigkeit festlegt, stammt letztlich aus dem Rechtsbewußtsein als sittlicher Kraft in jedem Menschen und Bürger dieser Welt. Hierbei spielt das wohlkerannte Eigeninteresse seine Rolle, weil es sittliche Rechte und Pflichten ebenso einsieht und nicht bloß einem Wohlfahrtsspiel nach Nutzenmaximierung oder Schadensminimierung unterliegt. Nur muß man verzichten, das »Suum« der kooperierenden Gemeinschaften in der Weltwirtschaft zuerst dem Verteilungsstreit vor der Wertschöpfung zu unterwerfen und ebenso verzichten, die zu verteilenden Güter so zu bestimmen, als ob soziale Gerechtigkeit von außen käme als irgendein Diktat der Zuteilung durch Wohlfahrtsökonomik oder der Bemessung durch den Plan.

Daraus ergibt sich aber in der Frage der Ordnung der Weltwirtschaft sozialethisch-anthropologisch eindeutig der Vorrang für die Entwicklung durch Handel und für einen freien Welthandel, der seiner gesellschaftlichen Regelungen ebensowenig entbehren muß wie seiner Verpflichtungen aus der sozialen Gerechtigkeit, und insofern, durchaus recht verstanden, der Vorrang für eine internationale soziale Marktwirtschaft (*Jürgen Ger-*

hard Todenhöfer)<sup>34</sup> und die Ablehnung eines planwirtschaftlichen Weltmodells.

Der Zugang zum Weltmarkt ist nicht ein Geschenk der Staaten an ihre Bürger, sondern ein Freiheits- und Menschenrecht, das die Politik zu schützen und sozial abzusichern hat im Verein mit den betroffenen gesellschaftlichen Kräften. Es gehört dem Völkerrecht grundlegend eigentlich insofern an, als es humanitäres Völkerrecht und nicht so sehr Staatenrecht wäre! Demgemäß sieht auch *Theodor Dams* im Dialog der Industriestaaten mit den Entwicklungsländern in dieser weltwirtschaftlichen Situation für erstere den entscheidenden Beitrag in einer »marktwirtschaftlichen Vorwärtsstrategie«<sup>35</sup>.

Das bedeutet in Wirklichkeit Partnerschaft in Solidarität, weil nur so eine möglichst wirtschaftliche Produktivität durch Handelsaustausch erreichbar ist und die sozial korrigierte Verteilung immer in Relation zu sozialen Gerechtigkeitsforderungen und nicht zu Gleichheitsideologien steht. Wer von basic needs allein ausgeht und nicht die soziale Verbundenheit in Kooperation sucht, kann die Grundbedürfnisse aller Erfahrung nach nicht menschenwürdig (in Freiheit) und nicht einmal materiell erfüllen. Dazu liegen zwar unvollkommene, aber bisher doch am wirksamsten, Modelle einer Praktizierung internationaler sozialer Marktwirtschaft vor, z. B. seitens der EG und ihrer zwei Abkommen von Lomé<sup>36</sup>.

Man spricht von einem Welthandelsdreieck: Industrieländer (westliche), Ostblock und China (sozialistische Länder) und Entwicklungsländer. Fast zwei Drittel des Weltexports von mehr als einer Billion (1 120 Milliarden) US-Dollar stammten 1977 nach Angaben des GATT aus den westlichen Industrieländern<sup>37</sup>. Seit der Gründung des GATT 1947 hatte sich immerhin in einem Zeitraum von 25 Jahren im Zeichen der liberalen Gestaltung des Welthandels nach dem Krieg derselbe versechsfacht! Der Welthandel wuchs überproportional zur Weltproduktivität. Die Erdölkrise 1973 brachte allerdings eine weltweite Verlangsamung dieses Wachstums. Allgemein zeigt die Statistik, daß die Wachstumsrate von der Steigerung der Umstrukturierung der Wirtschaft weg von der Primärproduktion hin zur Produktion von Fabrik- und Fertigwaren und von Dienstleistungen abhängt. Primärprodukte haben eine geringe Elastizität am Markt, stehen unter der Konkurrenz preisgünstiger Substitutionserzeug-

---

<sup>34</sup> Jürgen Gerhard Todenhöfer, Wachstum für alle, Stuttgart 1976.

<sup>35</sup> Theodor Dams, Weltwirtschaft im Umbruch, Freiburg/Br., Würzburg 1978, 110.

<sup>36</sup> Vgl. die Hinweise bei Johannes Messner, Entwicklungshilfe und Neue Weltwirtschaftsordnung, Köln 1978, 24 und 44 ff.

<sup>37</sup> The Economist, Nr. 7067 vom 10. 2. 1979.

nisse, der Versuch durch Ausweitung des Angebots führt in der Regel zu Preisverfall.

Nun sind aber die Entwicklungsländer exportmäßig weitgehend von den Primärprodukten abhängig. Nur ein Zehntel der Fabrikwaren des Weltexports kommt von ihnen, im Handel mit den Industriestaaten dominieren bei ihnen die Primärprodukte. Darum wuchsen die Exporte der Industrieländer im Jahresdurchschnitt schneller (7,5%) als die der Entwicklungsländer (5,9%). Auch dieses Letztere gelang in dieser Höhe nur durch überproportionale Steigerung bei den Fabrikwaren. 1960 machten die Rohstoffexporte der Entwicklungsländer noch 68% des (sichtbaren) Exports aus (ausgenommen Erdöl), 1975 waren es nur noch 34%. Besonders deutlich wird dies am Beispiel der neuindustrialisierten Länder (Nics.). So stellten im Falle Südkorea 1960 die Fabrikwaren nur 14% des Exports dar, 1975 waren es bereits 82%.

Der Motor des wirtschaftlichen Wachstums eines Landes ist eindeutig der Welthandel vor allem auf dem Sektor der Fabrikwaren. Die EG ist mit 33,9% Anteil am Welthandel der bedeutendste integrierte Wirtschaftsraum der Welt und zugleich mit 44,2% der bedeutendste Exporteur an Fabrikwaren. Die EG ist auch bisher in den Verträgen von Lomé am weitesten gegangen bei der Gewährung von Zollabbau bis Zollfreiheit für Produkte aus ehemaligen Kolonien bzw. hat ein Stabilisierungsprogramm durch Kompensationszahlungen als Darlehen oder Hilfe für zwölf Agrarprodukte mit ihren assoziierten Partnern aus diesen Ländern verwirklicht. Gemessen am Welthandelsvolumen sind die Handelsströme unter den Entwicklungsländern selbst und unter den sozialistischen Ländern bescheiden.

Immerhin stieg im Süd-Handel das Volumen der Fabrikwaren um 39%, wenn auch der Bezug von Fabrikwaren untereinander erst noch 10% der gehandelten Fabrikgüter in den Entwicklungsländern ausmacht. Die Handelsbeziehungen zwischen den sozialistischen Ländern und der Dritten Welt sind völlig unbedeutend. Nur ein Prozent der Exporte der Dritten Welt geht in Staatshandelsländer und umgekehrt kaum viel mehr. Überhaupt sind die Staatshandelsländer sehr binnenorientiert, was besonders durch die Dominanz der UdSSR als Wirtschaftsmacht durch ihre Binnenorientierung dort ihre Ursache hat, abgesehen von der wirtschaftlichen Isolation Chinas.

Die Faktenbetrachtung zeigt klar, daß der freie Welthandel wirtschaftliches Wachstum ebenso fördert, wie wirtschaftlich willkürliche Eingriffe in den Handel die Prosperität stören, und sie letztlich unsozial sind. Solche Eingriffe gehen auf politische Interessen zurück und können gesell-

schaftspolitischen oder strategischen machtpolitischen Überlegungen entspringen wie die Erhaltung einer eigenen Landwirtschaft oder der Rüstungsindustrie. Sie können auch aus wirtschaftspolitischen Gründen erfolgen zur Stützung strukturschwacher Industrien bzw. zu deren Umstrukturierung oder als Protektionismus zum Aufbau neuer Industrien. So sehr die letzteren Überlegungen vorübergehend gedacht sind, so leicht können sie zu Dauererscheinungen aber werden.

Wer also sozial gerecht, das zeigen auch einige Belege aus der Faktenlage der Entwicklungspolitik, das Weltgemeinwohl fördern will, muß zuerst das Prinzip der Kooperation beachten, um dann nach den Bedingungen einer materiellen sozialen Gerechtigkeit im internationalen Kontext das »Suum« der Entwicklungs- und Industrieländer an Rechten und Pflichten bei der Ordnung der Weltwirtschaft feststellen zu können.